

„Gemeinsam am Tisch des Herrn“ in der Diskussion

Nach uns die Sinnflut

Das jüngste Dokument des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen (ÖAK) hat zu Recht deutlichen Widerspruch aus Rom erfahren. Echte Ökumene geht anders. VON BARBARA HALLENSLEBEN

Viele Glaubende in den christlichen Gemeinden – insbesondere jene, die in konfessionsverbindenden Ehen leben – „haben kaum noch Verständnis für ausdifferenzierte theologische Begründungen, die daran hindern, als Familie dem gemeinsamen christlichen Bekenntnis auch in der Feier von Abendmahl/Eucharistie Ausdruck zu geben.“ Haben sie Verständnis für die ausdifferenzierten theologischen Begründungen, die der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“ (ÖAK) in seinem Dokument „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (GTH) vorlegt? Nein, natürlich werden sie kein „Verständnis haben“, das heißt, sie werden die bewundernswerte Menge von Argumenten nicht in allen Einzelheiten nachvollziehen können. Das ist auch gar nicht nötig. Schließlich sprechen hier Expertinnen und Experten, die es ja wissen müssen. Man kann ihnen Glauben schenken – „Glaube“, darum geht es doch ohnehin in der Kirche, oder?

Glaube fällt hier auch leicht, denn das Ergebnis, wie auch immer es zustande gekommen sein mag, ist höchst erwünscht: „Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen betrachtet die Praxis der wechselseitigen Teilnahme an den Feiern von Abendmahl/Eucharistie in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen als theologisch begründet“ (GTH 8.1). Nun rückt der Ökumenische Kirchentag in Frankfurt im Mai 2021 näher. Wir sind auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft. Lässt sich dazu etwas sagen? Beginnen wir mit einer kleinen Kommunikationsanalyse. Trotz der Nähe zu kirchlichen Instanzen bleibt der ÖAK ein theologisches

Organ mit Beratungsaufgaben. Schroff antwortet ein römischer Kirchenrechtler auf die Frage, welche kirchenrechtliche Verbindlichkeit das Dokument hat: „Gar keine. Es ist ein Votum einiger Theologen. Verbindlichkeit bekäme es nur, wenn ein Bischof daraus Konsequenzen ziehen würde“.

Die Glaubenskongregation reagierte mit ihren „Lehrmäßigen Anmerkungen zum Dokument ‚Gemeinsam am Tisch des Herrn‘“ genau genommen nicht auf das theologische Dokument, sondern auf dessen positive kirchliche Aufnahme durch die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und ihre Ökumenekommission. Die Gesprächssituation wird dadurch vielschichtig, bleibt aber überschaubar: Theologie (ÖAK), Lokalkirchen (DBK, Evangelische Kirche in Deutschland [EKD]) und gesamtkirchliche Organe, übrigens auch auf evangelischer Seite durch den Bezug zur Leuenberger Konkordie und Konsensdokumente der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“.

Das Votum des ÖAK wurde in einer Pressekongferenz am 11. September 2019 in Frankfurt einer breiten gesellschaftlichen Öffentlichkeit vorgestellt. Es wurde nicht zunächst am *sensus fidelium* gemessen, sondern am *sensus communis* der öffentlichen Meinung. Die Kommunikationssituation bringt Spielregeln mit sich, die eine theologische Bedeutung besitzen. Kardinal Kurt Koch, Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, beherrscht die Spielregeln und wundert sich über die Veröffentlichung beratender theologischer Stellungnahmen vor der Entscheidung der Bischofskonferenz. Die DBK selbst hat

offenbar die römische Stellungnahme, die wahrhaftig nicht als Medienmitteilung formuliert sein kann, mit Recht nur zögerlich der Öffentlichkeit übergeben. Die Eucharistie war einst von „Arkanedisziplin“ umgeben und nicht einmal im Glauben fortgeschrittenen Katechumenen zugänglich. Jetzt urteilt jeder Journalist – und erst jetzt jeder Theologe und jede Theologin...

Entscheidungsinstanz ist die Kirche, die in den dazu bestimmten Leitungsorganen ihr Urteil spricht. Dies soll im Hören auf den Geist Gottes in allen relevanten Bezeugungsinstanzen geschehen. Potenziell ist das spannungsreich. Sicher gibt es Urteile, die den Geist auslöschten (1 Thess 5,19). Wer wiederum will das beurteilen? *Quis iudicabit?* Die noch so heilige Ungeduld hat demütig in den Grenzen ihrer Berufung zu bleiben. Gerade die Demut des heiligen Franziskus vor Innozenz III. rief die göttliche Bestätigung seiner Berufung durch den Traum des Papstes hervor. Die Dialog- und Rezeptionssituation in Deutschland ist letztlich leicht mit der heute so geschätzten Transparenz aufzuschlüsseln. So wundert die zunehmende Emotionalität und Neigung zur Disqualifikation des anderen.

Es steht schon fest, wer die besseren Argumente hat

In „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ wird die Differenz zwischen Theologie und Kirche, wissenschaftlicher Rationalität und gläubiger Gemeinschaft, im doppelten Sinne nicht hinreichend wahrgenommen: Die theologische Reflexion lässt nicht erkennen, dass sie dem Urteil der Kirche beratend zur Seite steht und

sich ihm insofern unterwirft. Gravierender: Die theologische Reflexion lässt ihrer Art nach nicht erkennen, dass ihr Gegenstand das Subjekt Kirche ist, das sich als Bekenntnisgemeinschaft im Glauben eigenständig artikuliert.

Die selbstbewusste Struktur des Arguments lautet in verschiedenen Varianten immer gleich: Was zählt, ist das bessere Argument. Das bessere Argument findet sich im Dokument des ÖAK. Volker Lep-pin, wissenschaftlicher Leiter des Arbeitskreises von evangelischer Seite, antwortet in einem Interview: „Argumente sind gegen Argumente abzuwägen. (...) Wir vertrauen auf die Stärke des Argumentes. Das haben wir hier getan“. Die theologische Rationalität hat den Vorrang vor der kirchlichen Autorität. Der kirchlichen Autorität als solcher wird die Rationalität – vielleicht die Rationalität der Bekenntnisgemeinschaft? – abgesprochen.

Gerade dort, wo die Stellungnahme des ÖAK zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“ die Differenz zwischen Theologie und kirchlichem Urteil benennt, kehrt

sie am deutlichsten die Prioritäten um: Die ökumenische Studie möchten „als wissenschaftliche Vorarbeit wahrgenommen werden, die das Urteil der Kirche reifen lässt (vgl. Dei Verbum, Nr. 12)“. Da die Vernunft auf Seiten des ÖAK liegt, bedeutet „reifen lassen“ hier: sich dem Urteil der Theologie über den neuesten Forschungsstand unterwerfen. Auch ein katholischer Professor lässt in einem Interview verlauten: „Die Glaubenskongregation ist eine Stimme unter vielen im theologischen Diskurs“. Das mag richtig sein, insofern ihre Stellungnahme theologisch untersucht und auch kritisiert werden kann. Die Aussage ist aber falsch, insofern die kirchliche Autorität dieser Stimme ausgeblendet wird.

Sola Theologia

Das Votum des ÖAK kommt im Wesentlichen mit zwei Subjekten aus: einerseits – markant formuliert – Gott selbst (oder Jesus Christus), in seiner „Selbstvergewärtigung“ (GTH 5.1.2; 5.4.2; 7.6),

andererseits – diskret in der Grammatik verborgen – die theologischen Sinndeuter und Sinndeuterinnen an der Arbeit. Die Kirche zeigt sich in der Gestalt der Negation: „nicht Menschen (...), vielmehr Gott selbst im Heiligen Geist“; „nicht die Kirche, sondern Gott selbst“ (GTH 5.5.4). Die Sprache enthält deutliche Spuren einer Entsubjektivierung der Kirche. Die Kirchewerdung durch das Heilshandeln Gottes in Jesus dem Christus durch den Heiligen Geist wird übersprungen in die Ökumene hinein: „Es entspricht dem Willen Jesu Christi, dass die an ihn Glaubenden unbeschadet ihrer unterschiedlichen konfessionellen Zugehörigkeiten und Prägungen in seinem Namen miteinander beten und sich zu ökumenischen Gottesdiensten versammeln“ (GTH 2.3). Nirgends ist zuvor davon die Rede, dass aus dem Willen Jesu Christi die an ihn Glaubenden zum Leib der Kirche zusammengefügt werden. Deshalb versteht der ÖAK auch die Kritik nicht, der von ihm vorgeschlagene „Minimalkonsens“ sei nicht hinreichend. In

Die Geschichte der Ökumene aus erster Hand

Man hat Peter Neuner als »Altmeister der Ökumene« titulierte. Er schildert in diesem Buch, wie ihn das Bemühen um die Einheit der christlichen Kirchen in fünf bewegten Jahrzehnten herausgefordert hat. Seine Erinnerungen und Erfahrungen zeigen, dass Ökumene keine trockene Schreibtischangelegenheit ist, sondern dass sie Menschen betrifft und Biographien prägt.

Sie sind ein spannender Beitrag zu einer Geschichte der ökumenischen Bewegung und zugleich eine Einführung in ihre wichtigsten Problemstellungen und geben damit wertvolle Anstöße für die heutigen Akteure.

232 Seiten | Gebunden
€ 28,00 (D) / € 28,80 (A) / SFr 38.90
ISBN 978-3-451-38956-6



HERDER

Lesen ist Leben

Neu in allen Buchhandlungen
oder unter www.herder.de

Barbara Hallensleben, geboren 1957, ist Professorin für Dogmatik und Theologie der Ökumene an der Theologischen Fakultät der Universität Fribourg. Als Mitglied im Institut für Ökumenische Studien gründete sie ein Zentrum für das Studium der Ostkirchen. Sie ist Konsultorin des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und Mitglied der Dialogkommissionen mit der Orthodoxen Kirche und mit der „Gemeinschaft Evangelischer Kirche in Europa“.

seiner Sicht ist der „Minimalkonsens“ zugleich der volle Konsens, der alle weiteren Konkretisierungen zu *Adiophora* herabsetzt.

Verständnis statt Bekenntnis

Mit so geschärfter Aufmerksamkeit beginnen wir eine *Relecture* des „Votums“: Von der ersten Seite an geht es in schöner Konsequenz um „theologische Verständigungen mit verbindlich zu vereinbarenden Folgen“ (1.2), um den „theologischen Sinngehalt“, wie mehrfach wiederholt wird (1.3, 1.5, 4.9), um „Hermeneutik“ (1.2), um ein „theologisches Gesamtverständnis“ (1.3), um „den gegenwärtigen Stand der Forschung“, um „Deutungsperspektiven“ (3.) und „Sinnorientierung“ (5.1.2). Selbst die Einladung zum „gemeinsamen Zeugnis“ (1.5; vgl. 2.), richtet sich nicht auf das Bekenntnis des Glaubens, sondern auf eine Gemeinsamkeit im Verständnis des „theologischen Sinngehaltes“. Eine wahre „Sinnflut“ bricht über die Leser und Leserinnen herein. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren: Dieser Sinn erhellt nicht mehr das Bekenntnis des Glaubens, sondern ersetzt es.

Im Argumentationsgang des Dokuments gibt es keinen Grund, die vorgeschlagene Lösung als einen Grenz- oder Ausnahmefall zu betrachten. Das Votum klagt den Normalfall ein. Keine „Gewissensentscheidung“ ist nötig, sondern die bessere Einsicht, die das Dokument vermittelt. So kommt auch der Aufruf zur persönlichen Gewissensentscheidung im Dokument des ÖAK überhaupt nicht vor. Er zeigt sich erst in der „Stellungnahme“ zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“.

Bischof *Georg Bätzing*, Gastgeber des bevorstehenden Ökumenischen Kirchentages, macht sich diese Argumentation im Brief an seine Limburger Priester dankbar zu eigen. Der Präfekt der Glaubenskongregation Kardinal *Luis Ladaria* seinerseits sieht sich genötigt, im Begleitbrief zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“ ausdrücklich darauf hinzuweisen: Das Dokument des ÖAK kann „nicht als Leitfaden für eine individuelle Gewissensentscheidung über das Hinzutreten zum Abendmahl bzw. zur Eucharistie dienen“. Präziser gesprochen: Eine Gewissensentscheidung zur Teilnahme am evangelischen Abendmahl, die selbstverständlich von niemandem unterbunden wird, kann nicht als authentischer Ausdruck des Bekenntnisses der katholischen Kirche gewertet werden.

Das Dokument des ÖAK fordert eine Wechselseitigkeit ein, ohne die in katholischer Sicht dafür erforderlichen Bedingungen zu erfüllen.

Vielmehr bestreitet es argumentativ die Notwendigkeit dieser Bedingungen.

Kaum ein offizielles Dokument der katholischen Kirche bindet die Kirche stärker an die göttliche Gabe der Eucharistie zurück als die Enzyklika von Papst *Johannes Paul II.* „*Ecclesia de Eucharistia*“ von 2003. „Die Kirche lebt von der Eucharistie“ (Nr. 1). „Aus dem Ostermysterium geht die Kirche hervor“ (Nr. 3). Doch gerade wegen dieser fraglos empfangenden Haltung formuliert die Enzyklika eine tiefere Wechselseitigkeit zwischen „Eucharistie und kirchlicher Gemeinschaft“ (Kap. IV): „Die Feier der Eucharistie kann nicht der Ausgangspunkt der Gemeinschaft sein, sie setzt diese vielmehr als existent voraus, um sie zu stärken und zur Vollkommenheit zu führen (...) Die innige Beziehung, die zwischen den unsichtbaren Elementen und den sichtbaren Elementen der kirchlichen Gemeinschaft besteht, ist ein Konstitutivum der Kirche als Sakrament des Heiles. Nur in diesem Zusammenhang gibt es eine gültige Feier der Eucharistie und eine wahrhafte Teilnahme an ihr“ (Nr. 35).

Das Votum des ÖAK löst die Eucharistie von der so verfassten Kirche und ihrem Ordo. Das unterstreichen die „Lehrmäßigen Anmerkungen“ – das bestreitet die diesbezüg-

lich Stellungnahme des ÖAK: In dessen Replik erkennen wir die Logik der Vergleichgültigung der ekklesialen Gestalten wieder: Das „gläubige Vertrauen auf die Gegenwart Jesu Christi ist der Frage nach dem konkreten ‚Wie‘ der sakramentalen Vergegenwärtigung Christi vorgeordnet. Die unterschiedlichen Antworten auf dieses ‚Wie‘ sind nicht von kirchentrennender Bedeutung“ (St-PAK 3.4.2).

Das „Wie“ selbst ist ja in der Sicht des ÖAK nicht christologisch und deshalb ekklesial qualifiziert, in katholischer Sicht sehr wohl. Deshalb kann das Votum von einer „substantiellen“ Gegenwart „in Brot und Wein“ gemäß der Leuenberger Konkordie zur „Personalpräsenz“ „mit Brot und Wein“ übergehen. Ein Seitenblick: Das Dokument des ÖAK füllt das Geheimnis der Eucharistie mit neuem „Sinngehalt“ durch den „Rekurs auf Konzepte einer sogenannten relationalen Ontologie (...), nach denen sich das Wesen der Mahlgaben durch die im Wort verkündigte Bezugnahme auf den ursprungsgetreuen Beginn in der Stiftung durch das Lebensgeschick Jesu Christi verwandelt“ (GTH 5.3.5). Nehme ich den Katechismus der Katholischen Kirche zur Hand, dann liest sich die dortige Lehre vergleichsweise einfach und plausibel: „Christus wird in diesem Sakrament gegenwärtig

Keine „Gewissensentscheidung“ ist nötig, sondern die bessere Einsicht, die das Dokument vermittelt.

durch die Verwandlung des Brotes und des Weines in den Leib und das Blut Christi.“ Vielleicht könnten wir es wieder einmal gemeinsam damit versuchen?

Keineswegs wollen die hier vorgetragenen Überlegungen zur Resignation, zum Einfrieren des Status quo oder gar zur Verwerfung der erreichten Ergebnisse einladen. Das Dokument des ÖAK erschwert im Grunde den Weg zum gemeinsamen Kirche-Werden, weil in seiner Sicht die Schritte nicht mehr nötig sind. Mehrfach heißt es: „Das ‚Grundeinverständnis über die Taufe‘ ist stärker als die Unterschiede im Verständnis der Kirche“ (GTH 2.5; 7.11). Die gegenseitige Anerkennung der Taufe bedeutet in der Tat die Anerkennung einer elementaren gemeinsamen Kirchlichkeit. Das katholische „Ökumenische Direktorium“ betont: „Die Taufe begründet somit das sakramentale Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind“, setzt jedoch fort: Die Taufe ist „hingeordnet auf das Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsökonomie und auf die eucharistische Gemeinschaft“ (Nr. 92). Der nächste Schritt dazu ist die Chrisamsalbung, bei den Katholiken Firmung

genannt und als Sakrament verstanden, im evangelischen Raum als Konfirmation ohne sakramentalen Charakter bekannt. Nur die „Lehrmäßigen Anmerkungen“ der Glaubenskongregation erwähnen diese entscheidende Weichenstellung. Der Geist Gottes konstituiert die Glaubenden in ihrer kirchlich verfassten Christusförmigkeit und macht sie deshalb eucharistiefähig. Die Taufe ist ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Kriterium für das Hinzutreten zum Tisch des Herrn. Und auch die Firmung ist nur eine Etappe auf dem Weg, das christologisch qualifizierte Subjekt Kirche zu werden.

Nehmen wir Dokument des ÖAK beim Wort: Wenn die verbleibenden Differenzen nicht mehr „als kirchentrennend zu betrachten“ sind (GTH 1.3), dann können wir anfangen, verbindliche Zeichen der gegenseitigen Annahme und des gemeinsamen Kirche-Seins zu setzen. Sie werden im weitesten Sinne „synodaler Natur“ sein. Die bereits vorhandenen Gemeinsamkeiten lassen sich nicht einfach abstrakt behaupten, sondern sind konkret zu leben und auszugestalten. Auf diesem Weg haben evangelische und katholische Christen noch viele „Hausaufgaben“ zu erledigen: Auf evan-

gelischer Seite ist bis in die lokalen Kirchenordnungen hinein ernst zu machen mit der von Kardinal Koch so freudig begrüßten Äußerung: „Die Leitung der Feier obliegt einem/einer Ordinieren“ (GTH 5.4.5). Eine Zulassung zum Abendmahl ohne Taufe dürfte nicht länger auch nur denkbar sein. Auch Katholiken unterliegen dem Anspruch der *ecclesia semper reformanda*: Sie sind ihren evangelischen Brüdern und Schwestern ein authentisches Zeugnis des katholischen Propriums schuldig. Mit ihrem Verzicht auf die Firmung als Zugangsbedingung zur (Erst-)Kommunion geben sie gegenwärtig kein gutes Zeugnis für die sakramentale Konstitution des Leibes Christi im Hinblick auf die Eucharistie.

Hier darf mein Beitrag enden, weil die Weiterarbeit des ÖAK und aller zugehörigen und vergleichbaren Kreise und Einrichtungen weitergeht oder anfängt. Mögen die hier vorgelegten Analysen der Texte und Vorgänge dazu beitragen, genau so viel Distanz zu gewinnen, wie nötig ist, um den Weg zum gemeinsamen verbindlichen Kirche-Werden fruchtbar und entschieden fortzusetzen. Auf diesem Weg gilt allen Beteiligten meine ungeteilte Solidarität und meine größte Dankbarkeit! ■

Östliche Bundesländer

In Brandenburg werden die letzten Kirchenpatronate abgelöst

Es betrifft nur eine Kleinstadt am nördlichen Rand des Ruppiner Landes und einige Dörfer in der Uckermark. Aber es ist ein Vorgang mit Signalwirkung: Das Land Brandenburg will seine letzten bestehenden Patronate für Kirchbaulasten ablösen. Dazu soll die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) eine einmalige Ablösesumme von 2.784.541 Euro erhalten. Das bestätigte der Sprecher des Potsdamer Kulturministeriums, *Stephan Breiding*. Zuvor hatte das für Finanzen zuständige Kirchenleitungsmitglied der Nordkirche, *Malte Schlünz*, bei der Einbringung des landeskirchlichen Haushalts auf der Landessynode der Nordkirche ebenfalls auf diese geplante Zahlung hingewiesen.

Bereits 2014 hatte die damalige Kulturministerin *Sabine Kunst* (SPD) eine Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) unterzeichnet, die die auf vormaligen landesherrlichen Kirchenpatronaten beruhenden Kirchbaulasten an Gebäuden der EKM im Land Brandenburg, die sich vorwiegend in den Landkreisen Elbe-Elster sowie Randgebieten der Landkreise Havelland und Potsdam-

Mittelmark befinden, zum Gegenstand hatte. Das Land zahlt dafür von 2015 bis 2024 jährlich 2.265.000 Euro an die EKM. Im Gegenzug erkennt die EKM an, dass jedenfalls mit vollständiger Zahlung der Beträge keine Kirchenpatronate der EKM in Brandenburg mehr bestehen. Insgesamt sind 99 Gebäude hiervon betroffen – und der Ablösekurs betrug sage und schreibe 1:100.

Mit der Nordkirche gelang dagegen 2014 noch kein Abschluss einer Vereinbarung, „da die beiden Landeskirchen unterschiedliche Vorstellungen über den Inhalt einer Vereinbarung mit dem Land“ hatten, so Breiding. „Dies wird jetzt nachgeholt, wobei die Vereinbarung der Vereinbarung aus dem Jahr 2014 in wesentlichen Teilen nachgebildet ist.“ Damit verliert das Land dann auch die Patronate in den Gemeinden Fürstenberg, Rosow, Radekow, Groß Pinnow und Porep – und für die bundesweite Debatte über die Ablösung von Staatsleistungen an die Kirchen ist ein weiterer Präzedenzfall erfolgreich geschaffen worden.

Benjamin Lassiwe